

Informationsabend des Netzwerkes Kinderschutz für SR I und SR II

05.05.2010, Bürgerhaus Dahlewitz, 18:00-20:00 Uhr

Thema: Familiengericht – Darstellung der Arbeit einer Familienrichterin, Beantwortung der Fragen der Netzwerkpartner aus SR I und SR II

Referentin: Margarete Hüls, Familienrichterin am Amtsgericht (AG) Zossen
Moderation und Dokumentation: Heike Becker-Heinrich, Kinderschutzkoordinatorin Teltow-Fläming

- **Wie ist der Aufbau/die Struktur des Familiengerichts?**

Das Familiengericht ist 2-stufig aufgebaut. Die erste Instanz ist das Amtsgericht (AG) mit einem Familienrichter, die zweite Instanz ist das Oberlandesgericht (OLG) mit drei Familienrichtern. Sofern Widerspruch auf eine Entscheidung beim AG erfolgt, geht der Fall an das OLG zur Entscheidung. In eher sehr seltenen Fällen erfolgt eine Weiterleitung an den Bundesgerichtshof (BGH).

- **Wer ist für was zuständig?**

In Gerichten erfolgt die Zuständigkeit nach Geschäftsverteilung. Innerhalb der Gerichte gibt es verschiedene Verteilungsformen, z.B. nach Namen oder nach Ziffern. Das Amtsgericht Zossen arbeitet in der familiengerichtlichen Abteilung nach Ziffern. Frau Hüls ist für die Ziffern 1-5 zuständig. In Zossen sind zur Zeit insgesamt drei Familienrichterinnen tätig.

Anmerkungen zu den Verteilungsformen:

Namen: bietet die Möglichkeit, eine Familie ggf. in mehreren Verhandlungen zu erleben, die gesamte Familie zu kennen, insgesamt umfangreichere Informationen zu haben, um Entscheidungen zu treffen. Dies kann sich aber auch nachteilig für Familie und Richter auswirken, da ggf. gegenseitige Vorannahmen die Arbeit erschweren können.

Ziffern: Vorteil gegenüber Namen, dass man nicht immer die gleichen Familien hat, sich immer neu auf die Familien einstellen kann, gehäufte Familienbelastung entfällt. Man kennt dann natürlich die Familien und weiteren Angehörigen nicht so gut. Zudem bietet die Geschäftsverteilung nach Ziffern eine gleichmäßigere Arbeitsbelastung für die Richter.

- **Wie ist die Arbeitsweise des Familiengerichts?**

Darstellung am Beispiel Sorgerecht

Es gibt zwei Formen der Anträge: normale Anträge und Eilanträge.

Normale Anträge:

Es erfolgt eine Eingabe einer Partei (Vater/Mutter), des Jugendamtes (JA)

Bsp.: Mutter stellt Antrag auf Alleinsorge für das Kind

Die Familienrichterin informiert das JA und die Parteien, Postrücklauf erfolgt,

Termin wird festgelegt. Beim Termin erfolgt die Anhörung und der Versuch der Vereinbarung. Falls die Parteien zu keiner Vereinbarung kommen, entscheidet das Gericht.

Eilantrag:

Sofortige und zeitnahe Terminierung und Weiterleitung der Schriftsätze. Durchführung des Termins mit Versuch der Vereinbarung. Falls keine Vereinbarung erfolgt, wird durch das Gericht entschieden mittels einer vorläufigen Regelung, die ggf. in einem Hauptsacheverfahren weiter überprüft und u.U., auch wieder aufgehoben wird. Die Möglichkeit der Neubeartragung ist gegeben.

Die Arbeit einer Familienrichterin ist überwiegend Büroarbeit, Postbearbeitung, Infos einholen,...: Die Hauptaufgabe ist die Prozessführung und im verbleibendem Streitfall die Entscheidung.

Priorität hat bei allen Entscheidungen das Kindeswohl. Das JA wird immer angehört, es erfolgt die Prüfung, ob ggf. die bisherigen Maßnahmen angemessen und ausreichend waren. Termine erfolgen möglichst mit allen Beteiligten, auch Kindern und Mitarbeitern des JA zur Entscheidungsfindung.

Arbeitsbereiche des Familiengerichts:

Trennung/Scheidung; Umgänge/Sorgerecht; Gewaltschutzsachen; Abstammungssachen; Streitigkeiten zwischen Ehegatten (z.B. Steuererklärung, Schuldenausgleich, ..); Partnerschaftsangelegenheiten (Homosexuelle Paare); Strafrechtsbereich (Missbrauch und Misshandlung innerhalb und außerhalb der Familie, delinquente Familienangehörige), hier jedoch ausschließlich unter dem Aspekt von Schutzanordnungen nach § 1666 BGB; die strafrechtliche Beurteilung von Sachverhalten bleibt der Strafabteilung des Gerichtes vorbehalten!

Wann wird das Familiengericht tätig?

- Wenn Zwei sich streiten und diesen Streit vor das Gericht bringen
 - Eingabe vom JA (z.B. Perspektivklärung, zu bestimmten Handlungsweisen, Entzug Sorgerecht, ...)
 - Eingaben von Dritten (Anzeigen zum Schutz von Kindern; Mißstandsmittelungen etc.)
- **Mit welchen Netzwerkpartnern arbeiten Sie?**
 - **Jugendamt:** (schriftlich, mündlich); bei Eilverfahren werden Infos häufig erst direkt im Termin weitergegeben.

- **Sachverständige:**

- bei Unterhalt/ Zugewinn:
Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- In Sorge- und Umgangsstreitigkeiten:
Begutachtung von Kindern und Erwachsenen
- im Miteinander
Feststellung von Erziehungskompetenzen, Prüfung des Wahrheitsgehaltes von kindlichen Aussagen etc.

Im Schnitt werden 3 Monate als Auftragszeit angesehen. Gutachter haben aber auch vermittelnde Aufgaben, so dass ggf. mehr Zeit nötig ist.

- **Verfahrenspfleger:**

sind überwiegend „Sprachrohr des Kindes“, in unserem Landkreis wenige vorhanden und finanziell eher unterbezahlt. Meist scheitert der Einsatz der Verfahrenspfleger an der finanziellen Lage. (Wenn Sachverständige eingeschaltet sind, verzichtet Fr. Hüls meist auf zusätzliche Verfahrenspfleger- siehe oben genannte Hinweise)

- **Weitere Infopersonen:**

Kita-, Horterzieher, Lehrer, Therapeuten, Großeltern, Je nachdem, wer tatsächlich etwas mitteilen kann. Stellungnahmen können schriftlich oder in Anhörung eingeholt werden. Infos von Institutionen werden oft bereits über das Jugendamt eingeholt und an sie weitergegeben.

• **Transparenz/Beteiligung von Institutionen**

Welche Möglichkeiten gibt es? Welche Formen der Zusammenarbeit sind möglich? Wie groß ist die Kenntnis des Familiengerichts über Einrichtungen vor Ort?

Zusammenarbeit erfolgt mit dem Jugendamt, häufig telefonisch oder schriftlich. Bei Bedarf sind auch Treffen möglich, jedoch eher selten.

Enge Kontakte von Seiten der Familienrichter zu Kitas, Schulen oder Polizei sprengen den Rahmen, da für Netzwerkarbeit keine eigene Arbeitszeit berücksichtigt ist. Dies wäre alles als ehrenamtliches Engagement in der Freizeit zu leisten – das geht nicht! Sie hörte, dass es wohl auf Landesebene (in Potsdam, früher jedenfalls auch in KW) einen grünen Tisch geben soll, hat aber keine weiteren Infos dazu.

• **Können Schule, Sozialarbeiter an Schulen sich direkt an das Familiengericht wenden? Muss es immer über das Jugendamt gehen?**

Jeder kann jederzeit Eingaben beim Familiengericht machen. Das Familiengericht wendet sich dann ans Jugendamt, damit dieses Informationen einholt. Meldungen können also erst beim Familiengericht oder erst beim Jugendamt eingehen. Meldungen an das Familiengericht können, telefonisch,

mündlich oder schriftlich eingehen. Die schriftliche Eingabe unter Angabe einer Tatsachenbeschreibung (möglichst fundiert) unter Begründung des Verdachtes auf eine Kindeswohlgefährdung ist erwünscht.

- **Werden Kinder bei Sorgerechtsstreits und anderen Verfahren einbezogen? Wenn ja, wie?**

Das Wohl des Kindes ist der Fokus des Familiengerichts. Es besteht eine Anhörungspflicht bei Jugendlichen ab 14 Jahren, Kinder ab ca. 2 Jahren werden aber bereits angehört. Die Anhörung erfolgt allein, allenfalls im Beisein des JA oder des Verfahrenspflegers, soweit ein solcher bestellt worden ist, aber regelmäßig ohne dass die Eltern im Raum sind, um Beeinflussungen zu vermeiden. Es ist selten, dass ein Kind oder Jugendlicher nichts sagt. Sollte es aber zu einer Totalverweigerung einer Anhörung kommen, so wird die Anhörung abgebrochen. Dann ist es möglich, dass über die Mitarbeiter des Jugendamtes ein Gespräch mit den Kindern geführt wird und der Bericht an das Familiengericht geschickt wird. Mitunter ist eine erneute Anhörung sinnvoll und wird vom Kind genutzt. In sehr seltenen Fällen geht Frau Hüls zum Hausbesuch und spricht dort mit dem Kind. Bisher hat sie damit gute Erfahrungen gemacht, dass die Kinder/Jugendlichen dann in Folgeterminen bei Gericht Auskunft gegeben haben. Eine weitere Möglichkeit, die genutzt wird, ist der Einsatz eines Verfahrenspflegers (Sprachrohr des Kindes).

Frau Hüls nutzt die Anhörungen mit den Kindern/Jugendlichen, da sie ihr oft in hoch strittigen Situationen den Willen des Kindes erschließen. Dabei kann sie mitunter feststellen, dass die Aussagen der Kinder nicht in Kindeswortlaut erfolgen, häufig ist auch der Loyalitätskonflikt des Kindes spürbar. Bei solch einem Konflikt gibt sie meist ein Sachverständigengutachten in Auftrag zur Klärung. Häufig können die Kinder/Jugendlichen gut argumentieren und ihre Wünsche mitteilen. Trotzdem können Entscheidungen auch gegen den Kindeswillen erfolgen, wenn diese nicht dem Kindeswohl dienen (Berücksichtigt wird auch die Geschwistersituation, Freundeskreis, Umfeld, ggf. Problematik Umzug,).

Änderungen der Gesamtregelung sind nicht ausgeschlossen, falls das Kindeswohl im Nachhinein zu hinterfragen ist. Anhaltspunkte hierfür können sein ein Absinken der Schulnoten, Beginnen des Einnässen, andere Verhaltensauffälligkeiten wie erhöhte Aggressivität oder Verschlussensein etc.)

- Bei Trennung der Eltern und verändertem Sorgerecht, über wen müssen dazu Informationen an die Institutionen erfolgen (z.B. Kita, Schule)?**

Informationen sollten die Sorgeberechtigten selbst an die Institutionen geben. Es erfolgt keine Info von einer Behörde an eine Einrichtung.

Anmerkung Kinderschutzkoordinatorin: Kita/Schule sollten bei den Verträgen mit den Eltern die Sorgerechtsituation erfassen und darauf hinweisen, dass Veränderungen der Einrichtung mitzuteilen sind.
- Was sind die inhaltlichen Schwerpunkte des Familiengerichts?**

Siehe Arbeitsbereiche des Familiengerichts.
- Gibt es die Möglichkeit, Verfahren (zu Gunsten der Kinder) zu beschleunigen? Wenn ja, welche Voraussetzungen müssen dafür gegeben sein?**

Die Entscheidungen richten sich nach dem Kindeswohl, daher wird gründlich geprüft und die Begutachtung, die oft ja bereits eine Vermittlung beinhaltet nicht gedrängt. Es gibt keine festen Parameter, wann was entschieden wird. In Ausnahmefällen kann eine Begutachtung kurzfristig und innerhalb von 14 Tagen erfolgen, wenn es für das Kindeswohl wichtig ist. Die normale Bearbeitungsdauer bei Einholung von Gutachten dauert ca. 3 Monate.
- Wo liegt die „Schmerzgrenze“, um Kinder aus der Familie zu nehmen?**

Die Entscheidungen richten sich nach dem Kindeswohl, es gibt keine festen Parameter, wann was entschieden wird. Die Herausnahme wird auch vom Familiengericht als das letzte Mittel angesehen. Dadurch kann es sein, dass die Maßnahmen, die zur Stabilisierung der Familie eingesetzt werden, für Außenstehende vielleicht sehr lang oder als nicht entscheidungsfreudig gewertet werden. Es ist auch nicht immer auszuschließen, dass mitunter tatsächlich früher eine Herausnahme hätte erfolgen können, doch wird die Stabilisierung innerhalb der Familie und somit der Verbleib des Kindes in der Familie angestrebt.
- Besteht die Möglichkeit, psychologische Gutachten von vornherein zu terminieren? (Beschleunigung der Begutachtung?)**

Eine Beschleunigung der Gutachten ist in den seltensten Fällen möglich, weil der Gutachter Zeit zur Erstellung des Gutachtens benötigt und in Sorge – und Umgangsstreitigkeiten zugleich auch meist mit vermittelnden Aufgaben betraut ist. Die Vermittlung und Erprobung von Maßnahmen benötigen Zeit. In Ausnahmen kommt es jedoch auch zu Gutachtenerstellung innerhalb kurzer Zeit. Bsp. Klärung des Einschulungsortes kann unter Mitwirkung aller Beteiligten auch sehr kurzfristig erfolgen.

- **Inwieweit müssen Eltern verpflichtet werden, Beratung anzunehmen?
Beispiel: Sorgerechtsstreit.**

Das Familiengericht kann Auflagen erteilen, die die Familien erfüllen sollen. Es gibt jedoch kein Mittel der Ahndung, wenn die Familien diese Auflagen nicht einhalten. Angestrebt wird immer die Mitwirkung der Familien aus eigener Motivation. Nach neuem Recht kann eine Verweigerung der Inanspruchnahme von Beratung/Mediation u.ä. eine Kostenfolge nach sich ziehen, die aber wiederum ins Leere läuft, wenn die finanziellen Mittel tatsächlich nicht vorhanden sind.

- **Können Sie die Verfahrensweise der Arbeit als Familienrichterin bitte an einem Beispiel erläutern?**

Sorgerechtsstreit, Überprüfung nach folgenden Kriterien:

- Kontinuität; was verlieren die Kinder, wenn sie zu Vater/Mutter gehen?
(Geschwister, soziales Umfeld, Kita/Schule, Freunde)
- Erziehungseignung der Eltern
- Kindeswille
- Beziehungstoleranzen der Elternteile untereinander (Umgangsverhalten, schlechtes Reden über den anderen Elternteil,)
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (notwendige und geeignete Maßnahmen, z.B. Teilentzug der elterlichen Sorge)
- Alter des Kindes (je jünger, desto wichtiger ist zügige, bestimmte Entscheidung)

Versuch der Vermittlung, da in Sorgerechtsstreitigkeiten häufig eher Umgangsprobleme bestehen, weniger die direkte Sorge betroffen ist. Daher ist der Schwerpunkt der Arbeit dann auch eher gerichtet auf die Regelung des Umgangs und Lösung von Problempunkten, die sich im Zuge des Umgangs ergeben (z. B. Frage der Pünktlichkeit, Verabreichung von Medikamenten im Krankheitsfall, Teilnahme des neuen Partners am Umgang mit den Kindern etc, die Probleme können vielschichtig sein). Knackpunkt ist oft das Austragen der Zwistigkeiten zwischen den Eltern, die über das Kind ausgelebt werden. Oft erfolgt dies in unterschiedlichsten Abständen, je nach Änderung der Situation (Bsp. Neue Partnerschaft eines Elternteils). Das Gericht spricht häufig die Empfehlung zum Aufsuchen einer Beratung oder Mediation aus. Es ist wichtig, „dass die Leute wieder lernen, miteinander zu reden“.

Die Kosten der Mediation sind von den Parteien selbst zu tragen, ggf. bei hochstrittigen Fällen Antragstellung beim JA. Mediatoren sind über JA oder Internetsuche zu ermitteln.

- **In wieweit haben Kinder (unter 11 Jahren) Mitspracherecht? Was passiert bei Verweigerung? In wieweit wird Kindeswohl bei Kleinkindern und ihren hochstrittigen Eltern berücksichtigt?**

Siehe auch Antwort zu Frage: Werden Kinder bei Sorgerechtsstreits und anderen Verfahren einbezogen? Wenn ja, wie?

- **Welche Rechte und Pflichten können sich für Kitas ergeben? In welchen Fällen werden sie durch wen gehört? Welches Gewicht hat eine Stellungnahme der Kita bei der Entscheidungsfindung der Richter?**

Kitas und Schulen haben die Pflicht, eine Kündigung eines Kitavertrages oder die Abmeldung des Kindes bei der Schule zu prüfen. Wichtig ist, dass dies nur in Zustimmung aller Sorgeberechtigter erfolgt. Beispiel: Beide Eltern haben das Sorgerecht. Nach Trennung der Ehepartner entscheidet einer der Partner, das gewohnte Wohnumfeld zu verlassen und weiter weg zu ziehen. Das gemeinsame Kind kann nur unter Zustimmung des anderen Partners aus der Schule/Kita abgemeldet werden und in einer anderen Schule/Kita neu angemeldet werden. Verweigert ein Elternteil die Zustimmung und kann keine Einigung erzielt werden, ist eine gerichtliche Entscheidung anzustreben, in Eilfällen ggf. mittels Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Der richterliche Entscheid muss in diesem Falle herbeigeführt werden. Würde sich ein Elternteil darüber hinwegsetzen, und das Kind einfach an der anderen Schule anmelden, ist diese Anmeldung nicht wirksam. Die Mitnahme eines Kindes in eine andere Wohngegend ohne Zustimmung oder gar Wissen des anderen Elternteils ist als Kindesentzug zu sehen und kann einen strafrechtlichen Tatbestand darstellen.

Die Einrichtungen sollten die Sorgerechtserklärungen bei Aufnahme in die Einrichtung aufnehmen und bei gewünschten Kündigungen durch die Eltern auf die rechtliche Situation verweisen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann jede Einrichtung sich selbst direkt an das Familiengericht wenden. Die Infos der Kitas/Schulen werden aufgenommen, sofern sie nicht schon über das JA bekanntgegeben waren. Hilfreich ist eine sachliche Schilderung der Situation/Beobachtung, möglichst schriftlich. Das Gewicht der Mitteilung zur Entscheidungsfindung ist abhängig vom Inhalt der Mitteilung. Bei Bedarf kann auch eine Anhörung im Termin erfolgen.

- **Nach welcher Definition von akuter Kindeswohlgefährdung wird beim Familiengericht gearbeitet? Welche Rolle nimmt das Familiengericht gegenüber den Jugendämtern ein?**

Nach § 1666 BGB: das geistige, körperliche, seelisches Wohl des Kindes. Keine weitere besondere Definition.

Das Familiengericht ist dem JA nicht weisungsbefugt. Es erwartet und holt sich viele Informationen, sieht JA als Hilfestellung, Zuarbeit, ist auf die Zusammenarbeit angewiesen und sieht die Mitarbeiter als Kooperationspartner.

- **Welche Zwangsmittel stehen dem Familiengericht zur Verfügung? Wie erfolgt die Kontrolle der Erfüllung dieser Zwangsmittel?**

Als Zwangsmittel stehe das Zwangsgeld, die Zwangshaft und bei sorgerechtlichen Maßnahmen das Ordnungsgeld zur Verfügung. Die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen erfolgt regelmäßig über das Jugendamt und wird von dort bei Nichteinhaltung an das Familiengericht gemeldet.

- **Besteht die Möglichkeit/ das Interesse, zu regelmäßigen Gesprächsrunden zwischen Familiengericht und Jugendamt?**

Regelmäßige Gesprächsrunden kann sich Frau Hüls aus zeitlichen Gründen nur in großen Abständen vorstellen. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit telefonische Anfragen zu stellen und Infos einzuholen. (Kurze Wege sind dann von Fr. Hüls auf diesem Wege erwünscht)

- **Inwieweit erleben die Familienrichter ein Ungleichgewicht bezüglich der anwaltlichen Vertretung von Familien-/mitgliedern und den Mitarbeitern des Jugendamtes?**

Aus richterlicher Sicht gibt es kein Ungleichgewicht, da die Parteien vertreten sind. Es zählt die Fachlichkeit, nicht das juristische Ausdrucksvermögen. Falls Anwälte die Mitarbeiter des Jugendamtes, z.B. in hochstrittigen Fällen, unsachlich angreifen, so unterbindet sie dies als Richterin. Sachliche Kritik kann natürlich geäußert werden.

- **Welche Fakten benötigt das Familiengericht, in welcher Form (Stellungnahmen, fakt. Aufzählungen, einfache Dokumentation, etc), um Entscheidungen zu treffen?**

Falls Dritte Meldungen an das Familiengericht machen wollen, so bitte formlos, schriftlich, aktenkundig bei schon laufenden Fällen. Bei Neumitteilungen sollen möglichst schriftlich die Sozialdaten benannt und umfassend die Fakten dargestellt werden. Vermutungen oder vage Beschreibungen sind nicht hilfreich, daher bitte genaue Tatsachenbeschreibung/ Beobachtung vorlegen. (wer hat was – wann – wo - von wem - gesehen/gehört? Wer war dabei?). Formloses Schreiben ist möglich.

- **Wo sind die Grenzen der Schweigepflicht, z.B. bei Aussagen zu einem Klienten?**

Aussagen sind immer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bedingungen zu machen.

- **Arbeiten Familienrichter und Jugendrichter zusammen? Werden Informationen über das „System Familie“ in Entscheidungen mit berücksichtigt? Z.B. Kind A hat delinquenten Bruder, oder Ähnliches.**

Es gibt keine generelle Zusammenarbeit zwischen Familien- und Jugendrichtern. Falls es Hintergrundwissen zu den Familienangehörigen gibt, erfolgt allerdings eine Nachfrage, falls dies für die Entscheidungsfindung als wichtig erachtet wird. Gegenseitige Hinweise werden erteilt, wenn dies für die jeweils anderen Richter relevant sein kann. Bsp. Bei Patchworkfamilien, in denen Delinquenz anderer bekannt ist. Häufig erfolgt aber bereits von den Parteien ein Hinweis, oder auch über das JA.

- **Gibt es eine Möglichkeit für Einrichtungen der Jugendhilfe, etwas über Entscheidungen des Familiengerichts zu erfahren, wenn die Entscheidungen gegenläufig zu den Empfehlungen ist? (Wie können wir ins Gespräch kommen?)**

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe erhält die Mitteilung des Gerichts. Einrichtungen können sich direkt an Eltern wenden. Das JA darf nur mit vorliegender Schweigepflichtsentbindung durch die Eltern Auskünfte geben. Das Familiengericht gibt keine Auskünfte an Einrichtungen. Auch hier gilt der Datenschutz.

- **Welche Rechte haben Pflegefamilien?**

Dazu konnte Frau Hüls keine Aussagen treffen und verwies an den Pflegekinderdienst des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

- **Wie ist das Großelternrecht bei Trennungsprozessen?**

Das Umgangsrecht ist normiert. Großeltern haben ein Anrecht auf Umgang, sofern es dem Kindeswohl nicht entgegen steht.

Gegen den Umgang könnte sprechen, wenn Großeltern und Eltern im Streit miteinander stehen und dabei das Kind als Druckmittel einsetzen, wenn durch Umgangskontakte ein Kind in Loyalitätskonflikte zu den Eltern gebracht wird z.B. durch negative Äußerungen der Großeltern über den Elternteil im Beisein des Kindes, wenn Großeltern gegenüber den Eltern ihre Kompetenzen überstreiten u.a.

In massiven Fällen kann der Umgang unterbunden werden, weniger einschneidend könnte eine Umgangsbegleitung sein.

- **Welche Möglichkeiten der Unterhaltszahlung gibt es, wenn die Eltern die Zahlung verweigern?**

Möglichkeit der staatlichen Hilfen ausschöpfen, z.B. Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen. In diesem Fall zahlt das Jugendamt und klagt seinerseits Leistungen des Pflichtigen ein. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Unterhaltsprozess zu führen, dann muss ein Unterhaltstitel beschafft werden und die Vollstreckung kann erfolgen (sofern es etwas zu vollstrecken gibt!) Bei bestehenden Titeln machen sich die Unterhaltsverpflichteten u.U. auch strafbar, was mittels eines Strafprozesses zu klären wäre (Anzeigenerstattung).

- **Welche Hilfen für junge Volljährige(ab 18 J.) können per Familiengericht durchgesetzt werden?**

Das Familiengericht ist nicht für Hilfeleistungen für Volljährige zuständig, es sei denn, dass es um Eingriffe ins Betreuungsrecht geht. Hierfür ist dann aber die Betreuungsabteilung des Gerichtes zuständig, nicht das Familiengericht.

- **Welche Zeiträume sind von einer Inobhutnahme bis zur Übertragung oder Entzug von Teilen der elterlichen Sorge zu erwarten?**

Bei einer Inobhutnahme die gegen den Willen der Eltern erfolgt, muss das Jugendamt regelmäßig seine Maßnahme rechtlich absichern durch eine Eilentscheidung. Diese führt regelmäßig zu einer sofortigen zeitnahen Terminierung, in der das Geschehen, das der Inobhutnahme zugrunde liegt, erörtert und beurteilt wird. Dies führt auch nicht zwangsläufig zu einem Sorgerechtsentzug. Bei Einsichtsfähigkeit der Eltern und auch Mitwirkungsbereitschaft kann die Inobhutnahme unter Umständen auch aufzuheben sein, ggf. unter Auflagen. Bei fehlender Mitwirkung/Einsichtsfähigkeit und verbleibendem Missstand wird im Eilverfahren regelmäßig zunächst nur ein Teilsorgerechtsentzug ausgesprochen, meist betreffend des Aufenthaltsbestimmungsrechtes, um die Inobhutnahme aufrecht zu erhalten, ggf. auch andere Teilbereiche wie Gesundheitsfürsorge, Vertretung vor Ämtern und Behörden, um andere Maßnahmen für die Kinder zu regeln. (Fallbezogene Entscheidungen!) Sodann wird im Hauptsacheverfahren der Sachverhalt intensiv und umfassend geprüft, ggf. mittels Sachverständigen-Gutachten. Genaue Zeitangaben sind nicht zu tätigen.

- **Woher bekommen Betroffene Adressen von Familientherapeuten bei gerichtlicher Anordnung und wer finanziert? (Beratung und alle Nebenkosten?)**

Anschriften sind selbst zu ermitteln über Telefonbücher, Internet, ggf. über Jugendamt, das Familiengericht hat keine Übersicht. Die Kosten hat der Betroffene selbst zu tragen.

Weitere Fragen und Antworten in der Gesprächsrunde

Kritische Nachfrage zu Umgangsregelung: Was ist, wenn das Kind z.B. trotz festgelegtem Umgang und Strafandrohung an Mutter, nicht zum Vater gehen möchte? Die Mutter soll das Kind motivieren, da sie sonst Strafe zahlen muss, aber das Kind will überhaupt nicht. Sind diese Zwangsmittel dann sinnvoll?

Antwort: Es kann sein, dass das Kind sich im Loyalitätskonflikt befindet, da es spürt, dass die Mutter den Umgang nicht wirklich will. Andererseits ist es auch möglich, dass das Kind nicht diese ständigen Streitereien zur Umgangssituation erleben und aushalten will. Hier gilt es zu prüfen, was das wirkliche Interesse des Kindes ist, ggf. wird ein Umgangspfleger eingesetzt. Möglichweise ist auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens angezeigt und ggf. eine erneute Prüfung des Gerichts dahingehend, ob und ggf. in welcher Art die Fortsetzung des Umgangsrechtes noch dem Kindeswohl entspricht.

Hinweis vom Frauenhaus: Bitte um neutralen Blick bei Frauen aus Frauenhaus.

Die Zwangsmittel haben sich in der Praxis bewährt, da sie für die Umsetzung des Umgangs oft nötig sind. Dies ist meist dann der Fall, wenn die Eltern das Umgangsverbot als gegenseitiges Druckmittel einsetzen wollen und dabei den Willen und die Bedürfnisse der Kinder nicht berücksichtigen.

Frage: Welche Auflagen können erteilt werden?

Antwort: Besuch von Einrichtungen (z.B. Schule, Kita, Hort, Mutter-Kind-Einrichtung), Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), Therapie, Maßnahmen zu Hilfen zur Erziehung (HzE) durch das JA, Suchtberatung, ...

Nachfrage: Was geschieht, wenn die Auflagen nicht erfüllt werden?

Antwort: Das Gericht ist auf enge Zusammenarbeit mit dem JA angewiesen und benötigt von ihm die Info über die fehlende Aufлагenerfüllung. Falls die Beauftragung nicht ausreichend ist, können härtere Maßnahmen, bis hin zum Sorgerechtsentzug, erfolgen. Ziel ist jedoch immer, die Parteien dort abzuholen wo sie stehen und gemeinsam zum Wohle des Kindes zu arbeiten. Frau Hüls bittet die Mitarbeiter des JA um Berichterstattung, wie die Auflagen umgesetzt werden. Sie ist auf die

Informationen des JA angewiesen, da Wiedervorlagen der Akten üblicherweise in 3-6 Monaten erfolgen.

Falls das JA mit Entscheidungen des Familiengerichts nicht einverstanden ist, hat es Beschwerderecht bei der nächsten Instanz. Zuvor besteht die Möglichkeit der Anmeldung der Beteiligung an laufenden Verfahren.

Hinweis zum Melderecht: Jugendliche ab 16 Jahre sind selbst meldeberechtigt und können ohne Zustimmung der Eltern Ummeldungen vornehmen. Diese Info hatte Frau Siems und wollte wissen, wie sich das mit dem Sorgerecht der Eltern bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre verträgt.

Frau Hüls kannte die Regelung nicht und fragte, ob dies tatsächlich so im Melderecht steht.

Abprache: Frau Siems wird sich nochmals diesbezüglich sachkundig machen und die Info an Fr. Hüls geben.

Nachtrag:

Rückmeldung von Frau Siems:

der § 12 Abs. 3 Satz 2 BbgMeldeG bedeutet, dass Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr die Pflicht zur An- und ggf. Abmeldung auch selbst obliegt.

In dem Kommentar zum Melderecht des Bundes und der Länder (Medert/Süßmuth) wird in den Erläuterungen zu § 11 MRRG ausgeführt, "dass die Pflicht zur An- und Abmeldung (Höchstpersönlich) demjenigen obliegt, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sind uneingeschränkt meldepflichtig, obwohl sie nach bürgerlichem Recht (§106 BGB) nur beschränkt geschäftsfähig sind. Eine Mitwirkung der Eltern oder eines Elternteil bei der An- und Abmeldung ist daher nicht erforderlich; gegen eine Unterrichtung der Personensorgeberechtigten durch die Meldebehörde dürften indes keine Bedenken bestehen. Die Einräumung der melderechtlichen Handlungsfähigkeit für 16- und 17-Jährige Minderjährige verstößt nicht gegen den Schutz der Familie und das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder in Art. 6 GG. Somit können Eltern auch dann keine Berichtigung des Melderegisters verlangen, wenn ihr Kind gegen ihren Willen aus der elterlichen Wohnung ausgezogen ist."

Frage an Frau Hüls:

Ist dies nun eine Lücke innerhalb der Gesetzgebung? Wenn ich richtig gelesen habe, interpretiere ich die Ausführungen so, dass die Eltern keine Möglichkeit der Rückmeldung in den elterlichen Haushalt haben, zugleich aber Sorgeberechtigte sind. Gibt es da denn eine gesetzliche Vorrangregelung? (Heike Becker-Heinrich)

Anmerkung Frau Hüls: Ich hatte bislang noch keine Gelegenheit mich diesbezüglich kundig zu machen und diesbezüglich mit Kollegen zu diskutieren. Ich komme noch mal auf die Angelegenheit zurück. Aus dem Wortlaut lässt sich m.E. jedoch nur entnehmen, dass die Pflicht zur Ab-/Anmeldung besteht und dies ggf. auch in Eigenverantwortung des Jugendlichen wahrzunehmen ist. Dies macht Sinn, da in der heutigen Zeit die Mobilität erfordert, dass Kinder und Jugendliche zu Ausbildungszwecken ihren Heimatort verlassen und Wohnraum außerhalb des Elternhauses begründen/müssen. Bei Auszug des Kindes gegen den Willen der Eltern besteht kein Berichtigungsanspruch, da bei Fortbestehen des Auszuges eine Fehlerhaftigkeit des Melderegisters ja nicht besteht. Die Frage ist die, ob die Eltern den ausgezogenen Jugendlichen in der neuen Wohnung belassen müssen, auch gegen ihren Willen. Dies beinhaltet m.E. die Regelung des Melderegisters nicht. Bei Rückholung des Jugendlichen in den eigenen Wohnraum muss daher auch wieder eine Ab- bzw. Ummeldung erfolgen.

Eine Gesetzeslücke ist m.E. damit nicht gegeben, die Frage ist die Händelbarkeit bei Fragen über einen unberechtigten Aus- oder Umzug des Kindes. Das Kind muss ja einen Wohnsitz haben. Vermieter werden Verträge mit Minderjährigen ohne Einverständnis der Eltern nicht abschließen (Unwirksamkeit). Dritte, die einem Kind ohne Willen der Eltern Unterschlupf bieten (z.B. WG oder Aufnahme in den eigenen Haushalt) können über Kontaktverbote wirksam daran gehindert werden, es sei denn, sie besorgen sich unter Eingriff in das Sorgerecht nach § 1666 BGB eine gerichtliche Legitimation hierzu. Dann wiederum haben aber die Eltern kein Recht mehr zur Zurückholung des Kindes/Jugendlichen.